



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Unterlagen

Der Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) ist verpflichtet, dem Bauherrenvertreter, der GATOR Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden der „AG“) - drei Arbeitstage nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch mit Arbeitsbeginn, nachfolgend genannte Unterlagen in jeweils aktueller Ausfertigung zu übergeben. Hierbei dürfen diese Unterlagen ab Ausstellungsdatum nicht älter sein als nachfolgend aufgeführt:

- Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung (6 Monate)
- Auszug Handwerksrolle/ Handelsregister (1 Jahr)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft (6 Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (3 Monate)
- Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG
- bauordnungsrechtliche Fachbauleitererklärung

Vom AN sind bis Fertigstellung die für die Nutzung und Wartung der vertraglichen Leistung erforderlichen Bestands- und Revisionsunterlagen (1-fach digital und 2-fach in Papier) an den AG zu übergeben.

2. Mängel während der Ausführung (zu § 4 Nr. 7 VOB/B)

Soweit Leistungen während der Ausführung bereits als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, steht dem AG neben dem Kündigungsrecht des § 4 Nr. 7 VOB/B auch das Recht auf Ersatzvornahme auf Kosten des ANs nach erfolgloser Mängelbeseitigungsaufforderung in entsprechender Anwendung des § 13 Nr. 5 (2) VOB/B zu.

3. Ausführungsfristen (zu § 5 Nr. 1 VOB/B)

Zur Festlegung der Ausführungszeit werden die Parteien sobald wie möglich einen mit Zwischenfristen versehenen Terminplan abstimmen und vereinbaren. Mit seiner Unterzeichnung werden die darin enthaltenen Termine verbindliche Vertragsfristen im Sinne des § 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B. Sollte es zu keiner Einigung über den Terminplan kommen, hat der AG ein Recht zur fristlosen Kündigung mit der Folge, dass bereits ausgeführte Leistungen vom AG vergütet und darüber hinaus keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Die für die Ausführung vereinbarte Zeitdauer bleibt verbindlich, auch wenn sich der Ausführungsbeginn aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen verschiebt. An die ursprünglich vereinbarten Termine treten als neue Vertragsfristen die Termine, die sich auf der Grundlage des verschobenen Baubeginns unter Zugrundelegung der ursprünglich vereinbarten Termine errechnen. Dem AN bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass infolge der Verschiebung die Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Ausführungszeiten nicht möglich ist.

4. Leistungsverzug (zu § 5 Nr. 4 VOB/B)

Im Falle eines Leistungsverzuges i.S.d. § 5 Nr. 4 VOB/B hat der AG neben dem Kündigungsrecht auch das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung die rückständigen Leistungen auf Kosten des ANs durch Dritte ausführen zu lassen.

Weitergehende Verzugserschadensersatzansprüche des AGs bleiben unberührt. Sie sind in keiner Weise beschränkt und die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 VOB/B findet insoweit keine Anwendung.

5. Ausführung, Gefahrtragung (zu § 7 VOB/B)

5.1 Der AN wird seine Bauleistungen unter Berücksichtigung der Maßgaben aus der jeweils geltenden Fassung der Baustellenverordnung und den gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durchführen.

5.2 Der AN trägt abweichend von § 7 VOB/B die Herstellungs- und Vergütungsgefahr für seine Leistungen bis zur Abnahme durch den AG.

6. Haftung (zu § 10 VOB/B)

6.1 Der AN tritt hiermit die sich aus der Betriebshaftpflichtversicherung ergebenden Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Leistung des AN für den AG stehen, sicherheitshalber an den AG ab, bleibt jedoch, bis zum Erhalt einer anderslautenden Mitteilung durch den AG zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, verpflichtet sich der AN hiermit, den AG hierüber unverzüglich zu informieren und die Versicherung unwiderruflich anzuweisen, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten. Der AN wird dem AG die gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung erteilte Anweisung unverzüglich zur Kenntnis geben.

6.2 Die Haftung des AG ist – außer bei Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper durch den AG, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen und bei sonstigen Schäden – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Ausführungsunterlagen

7.1 Der AN hat dem AG mit einem angemessenen Vorlauf mitzuteilen, wann er die für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Unterlagen benötigt.

Nach Erhalt hat der AN die Unterlagen rechtzeitig vor Leistungserbringung in allen Punkten auf Schlüssigkeit und Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu prüfen, sie mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen und dem AG etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Der AG übernimmt mit einer Freigabe der durch den AN gem. § 3 Nr. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen keine Verantwortung oder Haftung. Auch nach einer Freigabe von Unterlagen ist der AN allein verantwortlich für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN rechtzeitig mit dem AG abzustimmen.



Allgemeine Vertragsbedingungen

8. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

8.1 Soweit der AG nicht schriftlich hierauf verzichtet, ist die Abnahme in jedem Fall förmlich in gemeinsamer Begehung durch den AG und AN durchzuführen. Die anlässlich der Abnahme getroffenen Festlegungen sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

9. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Die Abrechnung ist vom AN prüfbar aufzustellen und mit allen Belegen bei dem AG einzureichen. Der AG kann die Einzelheiten zum Rechnungslauf, insbesondere zur Aufgliederung einzureichender Rechnungen vorgeben.

10. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

10.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

10.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten eine gegebenenfalls erforderliche Aufsicht. Für eventuell erforderliche Material- und Hilfsstoffe oder Geräte ist vor Ausführung der Arbeiten eine Vergütungsregelung schriftlich zu treffen.

11. Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

11.1 Als Sicherheitsleistung für die Gewährleistungsansprüche des AGs werden 5,0 % der Bruttoschlussrechnungssumme vereinbart. Der so errechnete Betrag wird für die Dauer von 5 Jahren, von der Abnahme an gerechnet, einbehalten.

11.2 Für die Ablösung des Einbehaltes durch Alternativen der Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen des § 17 VOB/B.

11.3 Für Bruttoschlussrechnungssummen unter EURO 15.000,00 entfällt eine Sicherheitsleistung.

12. Zahlung

12.1 Der AG wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe 15% vom Bruttowert (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) sämtlicher zu leistender Zahlungen (z.B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlungen, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit der AN ihm keine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG vorlegt.

12.2 Die Zahlung von Rechnungen stellen kein Anerkenntnis der Rechnung dar und schließen Rückforderungen durch den AG wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.

12.3 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

13. Kostenbeteiligung

13.1 Abfälle, Schutt und sonstige Verunreinigungen, deren Verursachung der Tätigkeit des AN zugeordnet werden können, sind durch den AN arbeitstäglich und ohne Aufforderung auf eigene Kosten zu entsorgen. Sonderabfälle und Gefahrenstoffe hat der AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bzw. zu etwaigen vertraglich vereinbarten Abrechnungssätzen zu entsorgen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz Mahnung des AG nicht nach, schuldet er für jeden Einzelfall dem AG Schadensersatz in Höhe der Kosten der Abfallbeseitigung durch einen Dritten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. netto 15% der Kosten der Abfallbeseitigung, mindestens jedoch netto EUR 100,00.

14. Kündigung

14.1 Der AG ist zu Teilkündigungen einzelner vereinbarter Leistungen berechtigt.

14.2 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Hierzu zählt insbesondere die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen wie Verträge mit Nachunternehmern/ Baustofflieferanten oder Planunterlagen.

15. Gerichtsstand

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg.